

**Pernauer**  
**Börsen - Usancen.**

---

Approbirt in der General-Versammlung der Kaufmannschaft  
am 5. August 1882.

*N<sup>o</sup> 90612*

---



**Pernau.**

Gedruckt bei F. W. Borm's Erben.

1882.

Von der Censur erlaubt.

Pernau, den 17. September 1882.

Et.  
180 Saamatukogu  
434

# Ausgehende Waaren.

## § 1.

### **Leinsaat.**

a) Beim Kauf und Verkauf von Leinsaat ist behufs der Analyse zuerst die unreine Saat abzuwägen und alsdann über die Tretschottka zu lassen; nachdem solches geschehen sind die Wänzen und alle sonstigen fremdartigen Bestandtheile, welche etwa noch in der Saat enthalten sein sollten, von letzterer zu separiren, die ins Unkraut etwa übergegangenen Leinsaatkörner aber wieder der Saat beizulegen. Der Procentsatz der reinen d. h. von Wanzen und Unkraut freien Saat wird dann durch Abwägen der reinen Saat constatirt.

b) Wenn der bei der Lieferung durch die Analyse sich ergebende Procentsatz eine Abweichung über oder unter dem beim Kaufe stipulirten aufweist, so wird, diesem Mehr oder Minder entsprechend, ein gleicher Procentsatz dem stipulirten Kaufpreise zugeschlagen resp. von demselben abgezogen. Jedoch ist, wenn eine solche Abweichung in dem einen oder anderen Sinne  $1\frac{1}{2}$  0/0 überschreitet, der Käufer nicht verpflichtet die Waare zu empfangen, wohl aber, wenn er es für zweckmässig erachtet, berechtigt die Lieferung der Waare unter obiger Preisregulirung zu fordern.

c) Bei Saatverkäufen nach Maass und nach holländischem Gewicht ist der Käufer zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet mehr als 1 Pfund holl. über oder unter dem stipulirten Gewicht zu empfangen. Für das etwaige Mehr oder Minder am Naturalgewicht, das geliefert und auch vom Käufer

empfangen ist, hat dieser dem Verkäufer im Verhältniss zum stipulirten Gewicht, einen entsprechenden Zuschlag zum oder Abzug vom bedungenen Preise zu machen. — Wenn eine anderweitige Vergütung dafür beim Contractabschluss nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, so wird für das etwaige Mehr oder Minder am stipulirten Naturalgewicht ein Zuschlag zum oder Abzug vom bedungenen Preise von 1 Kop. per Pud oder 10 Kop. pro Tschetwert normirt.

d) Vor Ermittlung des Naturalgewichts wird die Saat von einer etwaigen Sandbeimischung derselben befreit.

## § 2.

### **Flachs.**

Alle Ankäufe von Flachs und Flachsheede sowohl beim sofortigen Empfange als auf spätere Lieferung werden unter der stillschweigenden Bedingung einer privaten Nachwacke abseits des Empfängers abgeschlossen.

## § 3.

### **Getreide.**

Die für Gewichts-Differenzen bei Getreidelieferungen zu leistende Vergütung wird dahin normirt:

- 1) dass der Käufer ein geringeres Naturalgewicht als das contrahirte zu empfangen nicht verpflichtet ist.
- 2) dass der Käufer, wenn er es für zweckmässig erachtet, ein geringeres als das contrahirte Naturalgewicht zu empfangen, berechtigt sein soll die Lieferung der Waare zu fordern und 1 Kop. pro Pud oder 10 Kop. pro Tschetwert für jedes fehlende Pfund Naturalgewicht dem Lieferanten in Abzug zu bringen, sofern nicht eine anderweitige Vergütung beim Contractabschluss ausdrücklich vereinbart worden.

## § 4.

Die zu leistenden Zahlungen werden dem etwa abwesenden Verkäufer direct remittirt, es sei denn, dass Verkäufer Jemanden zur Empfangnahme des Geldes schriftlich autorisirt, welche Authorisation denn dem zahlenden Käufer in Original oder vidimirter Copie zu übergeben ist. — Rimessespesen sind zu Lasten des Verkäufers und werden sofort von der Rimesse gekürzt oder bei Lieferung der Waare verrechnet.

## § 5.

Wenn Waaren für fremde Rechnung gespeichert werden, so ist der hiesige Commissionair zwar nicht verpflichtet, aber doch jederzeit berechtigt die Feuerassecuranz darauf zu besorgen und die bezüglichen Kosten seinem Committenten in Rechnung zu bringen. — Eine Ausnahme von dieser Berechtigung findet nur in dem Falle statt, dass der Committent ausdrücklich eine entgegengesetzte Vorschrift ertheilt haben sollte.

## **Anstellungen und Verkäufe ins Ausland.**

## § 6.

Bei Verkäufen von Waaren an Auswärtige sind die Clauseln:

„frei an Bord“, „frei ins Schiff“, „frei ab Pernau“ und „ab Pernau“ gleichbedeutend und übernimmt der Verkäufer damit die Verpflichtung die Waare auf seine Rechnung und Gefahr inclusive ausgehende Zölle, Abgaben und Kosten an Bord eines bei hiesiger Stadt angelegten Schiffes zu liefern.

## § 7.

Dagegen sind die nachfolgenden Kosten, sofern der hiesige Ablader damit in Auslage kommen sollte, nicht zu Lasten des

Verkäufers, sondern des auswärtigen Käufers und müssen diesem in Rechnung gestellt werden, als:

- a) Garniermatten,
- b) Lichterfracht,
- c) alle unvorhergesehenen Kosten, welche vom Käufer verlangt oder veranlasst worden.

### § 8.

Bei Preisabmachungen in fremder Valuta sind die Beträge, sofern nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen, in Tratten 3 Monat dato zahlbar zu verstehen; bei Facturen in Russischer Valuta gelten die Beträge aber als contant.

### § 9.

In allen Fällen ist der auswärtige f. a. B. Käufer verpflichtet die zur Verladung der Waare erforderlichen Schiffsräume rechtzeitig anzuweisen oder durch den hiesigen Verkäufer chartern zu lassen; doch hört die Verpflichtung des Käufers durch Ertheilung einer Befrachtungs-Ordre an den Verkäufer nicht auf, sondern immer bleibt der Käufer für die Abnahme der Waare verantwortlich, auch wenn trotz einer limitirten oder unlimitirten Befrachtungs-Ordre, der Verkäufer keine genügenden Schiffsräume finden kann.

### § 10.

In Ermangelung rechtzeitiger Gelegenheit zur Abschiffung der f. a. B. verkauften Waare, ist der hiesige Verkäufer berechtigt, dieselbe für Rechnung und Gefahr des auswärtigen Käufers aufs Lager zu bringen und muss für alle daraus entspringenden Schäden und Kosten von letzterem vollen Ersatz erhalten.

### § 11.

Bei Verkäufen mit der Clausel „frei an Bord inclusive Fracht“, welche gleichbedeutend ist mit „Kosten und Fracht“ trägt der hiesige Verkäufer:

- 1) alle diesseitigen mit der Verladung verbundenen Abgaben und Unkosten.
- 2) Die nach dem vereinbarten Bestimmungshafen für die Waare zu zahlende Fracht und Kaplaken, sowie die dem Schiffer zu entrichtende Gratification.

### § 12.

Wenn eine Waare „frei an Bord inclusive Fracht“ verkauft ist, so wird in der aufzumachenden Factura der volle Verkaufspreis ausgeworfen und von demselben die Frachtrate und eventuelle Gratification in Abzug gebracht.

### § 13.

Ein Verkauf mit der Clausel: „frei an Bord inclusive Fracht und Assecuranz“, welche gleichbedeutend ist mit „Kosten, Fracht und Assecuranz“, legt dem hiesigen Verkäufer neben dem, was in den beiden vorhergehenden Paragraphen angeführt ist, noch die Verpflichtung auf, aus dem stipulirten Verkaufspreis die Prämie und die Kosten der für den Käufer zu besorgenden Seeversicherung zu decken. Diese Versicherung wird, sofern nicht ausdrücklich anderes verabredet ist, mit der Clausel, „frei von Beschädigung ausser im Strandungsfall“ besorgt und zwar für den im Verkaufspreise sich herausstellenden Betrag nach Abzug der im Bestimmungshafen zu zahlenden Fracht etc. Der Käufer ist zu jeder Zeit berechtigt die Police einzufordern und hat in Havariefällen, für seine alleinige Rechnung und Gefahr den Schadenersatz von den Assecuradeuren zu reclamiren. Im Falle eines Feuerunglücks erlischt die Contracterfüllung für die nachweisbar verbrannten Waaren.

### § 14.

Bei Verkäufen „Kostfracht“ oder „Kost-Fracht-Assecuranz“ auf „prompte Abladung“ oder bei Eröffnung der Schifffahrt ist der Verkäufer verpflichtet, in ersterem Falle spätestens 4 Wo-

chen nach geschlossenem Verkaufe, in letzterem Falle, spätestens 4 Wochen nach officiell declarirtem Termin der Schifffahrtseröffnung die Waare zu verladen.

**A n m e r k u n g.** Die Eröffnung der Schifffahrt gilt als eingetreten, sobald das Wasser bei Domesnäs, im Rigaer Meerbusen, der Pernau Bucht und ebenso im Pernaustrom bis zu den Ladestellen bei der Stadt inclusive, eisfrei und den Schiffen zugänglich ist.

### § 15.

Bei Verkäufen „frei an Bord auf prompte Abladung“ oder „bei Eröffnung der Schifffahrt“ ist Käufer verpflichtet für Beschaffung der erforderlichen Schiffsräume der Art Sorge zu tragen, dass die Verladung der Waare in ersterem Falle spätestens 4 Wochen nach geschlossenem Verkaufe und in letzterem Falle spätestens 4 Wochen nach officiell declarirtem Termin der Schifffahrtseröffnung bewerkstelligt werden kann.

### § 16.

Unter dem Ausdrücke „circa“ wird hinsichts der Quantitäts-Bestimmung bei Verkäufen von Flachs und Heede 5 Procent, bei allen anderen Waaren 10 Procent verstanden.

## **Schiffsadressen.**

### § 17.

In ihrer Eigenschaft als Commissionaire oder Correspondenten der an sie adressirten Schiffer sind die hiesigen Handlungshäuser verpflichtet den letzteren in allen vorkommenden Fällen die erforderliche Assistenz zu gewähren und die Clarirung des Schiffes zu besorgen.

### § 18.

Schiffer einer von hier aus committirten Ladung haben sich einkommend an den Empfänger der Ladung zu adressiren, wäh-

rend solches ausgehend an den Ablader der ausgehenden Ladung zu geschehen hat. Beladen mehrere Firmen dasselbe Schiff, so hat der Schiffer sich an den Ablader des grösseren Ladungstheils zu adressiren.

## § 19.

Der Adressat belastet den an ihn adressirten Schiffer:

### I. Einkommend:

- a) 2 % Commission auf die einkommende Fracht.
- b) Das Adressgeld:
 

auf Steinkohlen mit	10	Kop.	pr.	Ton.
„ Eisen	10	„	„	„
„ Salz	10	„	„	„
„ Heringe	2	„	„	Tonne.
„ Dachpfannen	25	„	„	mille.
„ Ziegelsteine	15	„	„	„
„ Petroleum	3	„	„	Fass.
„ Superphosph.	12	„	„	Ton.
„ Stückgüter	15	„	„	„
- c) Wenn das Schiff in Ballast wieder ausgeht noch ausserdem 4 Kop. pr. Registerton.

### 2. Ausgehend:

- a) Befrachtungs-Commission auf etwa hier geschlossene Fracht wie zwischen Befrachter und Verfrachter vereinbart.
- b) Das Adressgeld mit 20 Kop. pr. effectiv geladene Last, ganz unabhängig von der Grösse des Schiffes.
- c) Das Clariren incl. Jerlick etc. mit 10 Kop. pr. effectiv geladene Last.
- d) Die Schiffsabgaben laut Rechnung des Zollamts und der Stadt.
- e) In Fällen, wenn Schiffe Schraubgut laden, den verlangten Stauerlohn incl. Stauen:
 

für Flachs per	60	Pud	} Rbl. 2.
„ Heede „	40	„	

- f) 2 Procent Commission auf alle contanten Zahlungen und Auslagen an und für den Schiffer (wohin auch die angeführten Schiffsabgaben und etwaige Clarirungsspesen gehören).
- g)  $1\frac{3}{8}$  0/0 Einziehungsspesen von der Totalsumme des Vorschusses.

## § 20.

Alle Wechsel bis zu 3 Monaten, welche von Schiffern als Rembours für Schiffsfournissements gegeben werden oder alle Beträge, welche Schiffer auf die ausgehende Fracht als Vorschuss entnehmen, sind nach dem letzten, telegraphisch gemeldeten Petersburger Wechselcourse unter Zuschlag von:

$\frac{1}{2}$ penny	für London,
2 cents	„ Amsterdam,
4 centimes	„ Paris,
3 Reichspfennige	„ Deutschland

zu berechnen.

## § 21.

Als eine „effectiv geladene Last“ werden angenommen:

60 Pud Flachs,
40 Pud Heede,
15 Tschetwert Getreide oder Saat,
12 Tonnen Leinsaat.

## § 22.

Bei Frachtregulirungen einkommender Waaren rechnet man:

63 Pud Salz = 1 engl. Ton,
62 Pud Kohlen = 1 engl. Ton.

## § 23.

Die in der Charterparthie oder in dem Connoissement enthaltenen Stipulationen sind unbedingt massgebend. Kürzt demnach eine im Auslande geschlossene Charterparthie oder das Connoissement dem Adressaten die Gebühren, auf welche er nach hiesiger Usance Anspruch hätte, so kann der Adressat für den

Ausfall sich nicht an den Schiffer halten, sondern nur gegen den ausländischen Befrachter seinen Regress nehmen.

### § 24.

Wenn an der Beladung eines Schiffes mehrere hiesige Handlungshäuser theilnehmen, so vergütet der Adressat an die Mitbelader pro rata ihres Ladungsantheils, ohne jede Kürzung für Douceur oder andere Ausgaben und Unkosten, soviel vom Adressgelde, als er für die ganze Ladung gemäss hiesiger Usance, resp. der geschlossenen Charterparthie oder anderer Abmachung dem Schiffer für Adressgeld zu berechnen berechtigt ist.

## **Befrachtungen, Löschen und Laden.**

### § 25.

Die Be- und Verfrachtung eines Schiffes wird in streitigen Fällen documentirt: durch Vorzeigung der Charterparthie, der Befrachtungsnotiz des Maklers oder durch andere unzweideutige Beweise.

### § 26.

Etwaige Lichterfracht für einkommende Ladungen trägt in allen Fällen das Schiff, sofern nicht das Gegentheil in der Charterparthie ausdrücklich stipulirt ist.

### § 27.

Einkommende Ladungen werden an den, vom Zollamte angeordneten Stellen gelöscht und ist der Schiffer in solchem Falle verpflichtet, mit seinem Schiffe dort anzulegen. Die in der Charterparthie bestimmten Löschtage nehmen ihren Anfang: Tages nachdem der Schiffer an der angewiesenen Stelle seinen Steg gemacht, die Besichtigung des Zollamts erhalten und sich zum Löschen bereit erklärt hat.

### § 28.

Mit Ladung einkommende Schiffe, welche bestimmte Löschtage haben und Lichter brauchen, können, falls die Lichter von

der Ladung zu stellen sind, die Zeit, während welcher sie durch Witterung und höhere Gewalt am Löschen in die Lichter behindert oder bei weiterer Versegelung nach der Stadt im Revier aufgehalten werden, nicht in Anrechnung bringen. Hat aber der Schiffer selbst die Lichter zu stellen, so werden die Löschtage erst gezählt, wenn die Ladung im Lichter oder im Schiffe bei der Stadt angekommen und Lichter oder Schiff nach Anleitung des § 27 zum Löschen bereit ist.

### § 29.

Unter „laufende Tage“ ist sowohl beim Löschen als Laden die ununterbrochene Zählung aller vollen 24 Stunden von und mit dem ersten Lösch- oder Ladetag an, zu verstehen, so dass von der verstrichenen Zeit einzig und allein diejenigen Tage in Abzug kommen, wo der Schiffer etwa selbst und von sich aus im Löschen oder Laden Einhalt gethan hat, es sei durch Verholungen oder Versegelung des Schiffes oder nur seinerseits eingetretene Behinderung. Zur Ermittlung der beim Löschen oder Laden in Rechnung kommenden „Arbeitstage“ werden von den laufenden Tagen, nach vorstehender Norm, auch noch alle Sonntage und obrigkeitlich angeordnete Festtage gekürzt.

### § 30.

Die einkommenden Ladungen Salz, Korn und Steinkohlen, überhaupt Sturzwaare, auch Dachpfannen und Ziegel, werden dem Schiffer vom Rehling abgenommen. Alle anderen Waaren aber in Stücken, Packen und Gebinden muss der Schiffer mit seinen eigenen Leuten über den Steg seines Schiffes an das Ufer bringen, es sei denn, dass bei der Befrachtung anders verabredet worden.

### § 31.

Falls bei einkommenden Ladungen von Steinkohlen, Pfeifthon, Kreide, Gyps oder ähnlichen Waaren, wobei die Fracht pr. eingenommenes Gewicht stipulirt ist, der Empfänger oder der

Schiffscapitain, behufs Regulirung der Fracht, eine Ueberwägung der Ladung beantragen sollte, so hat derjenige Theil, auf dessen Wunsch solche Ueberwägung vorgenommen wird, auch die Kosten derselben zu tragen.

### § 32.

In fremder Valuta stipulirte einkommende Frachtgelder werden nach den, am Tage der Ankunft des betreffenden Schiffes bestehenden, telegraphisch gemeldeten 3monatlichen Petersburger Briefcourse notirt.

### § 33.

Schiff und Ladung tragen resp. sie betreffende Zölle und Abgaben, sowohl hier, wie am Bestimmungsorte. Havarien werden nach den Gesetzen und Usancen der See repartirt und getragen.

### § 34.

Bei einer Befrachtung en rouche stellt der Schiffer seinen ganzen Laderaum (mit Wegnahme der beweglichen Schotten) zur Disposition des Befrachters. — Deck und Kajüte sind nicht mit einbegriffen, es sei denn, dass solches ausdrücklich verabredet worden. Bei Dampfern sind die Kohlenbunker ausgeschlossen.

### § 35.

Wer einen Segler oder Dampfer für eine volle und bequeme Ladung hier befrachtet, behält das Vorrecht zur Befrachtung des Decks, der Kajüte und der Kohlenbunker; falls das Schiff also diese Räume ganz oder theilweise verfrachten will, kann es doch nur mit Zustimmung des Befrachters des ganzen Schiffsraums geschehen, oder erst wenn derselbe, nachdem schon volle  $\frac{3}{4}$  der Ladung eingenommen sind, noch keine bestimmte Zusage gegeben hat.

### § 36.

Die zum Garnier nöthigen Matten besorgt der Ablader. Alles was sonst zum Garnier erforderlich ist liefert der Schiffer,

sofern nicht in der einen und anderen Beziehung das Gegentheil verabredet worden. In jedem Falle muss der Schiffer die vom Ablader empfangenen Garnierungsgegenstände am Löschplatze frachtfrei abliefern.

### § 37.

Alle Kosten der Stauung und was damit in Verbindung steht, trägt das Schiff, ausgenommen bei en Rouchefrachten, wo dieselben vom Ablader zu bezahlen sind.

### § 38.

Etwaige Lichterfracht für ausgehende Waaren trägt der Befrachter sofern nicht anderweitige Bestimmungen dieserhalb in der Charterparthie vorgesehen sind.

**A n m e r k u n g :** Berechnet wird diese Lichterfracht mit :

20 Kopeken für jedes Berkowitz Flachs,

30 Kopeken für jedes Berkowitz Heede,

130 Kop. für jede Last von 15 Tscht. lose Getreide und Leinsaat.

15 Kopeken für jede Tonne Leinsaat.

### § 39.

Unter der Bezeichnung Pernau Hafen oder Pernau Stadt (Pernau town) ist zu verstehen der Pernaustrom mit beiden Ufern bis zum Schmidt'schen sogenannten Agathe Speicher, sowie ebenfalls der sogenannte kleine Fluss.

### § 40.

Der Schiffer ist verpflichtet sich mit dem Schiffe an der ihm vom Ablader resp. Empfänger angewiesenen Stelle hinzulegen, vorausgesetzt, dass das Schiff hinfließen kann. Die stipulirten Ladetage können erst zu zählen anfangen mit dem nächsten Tage nachdem das Schiff die ihm angewiesene Stelle erreicht und der Schiffer sich zum Laden bereit erklärt hat, auch wirklich bereit ist und die Ladestege hergerichtet hat. Besteht die Ladung aus einem Artikel, so ist der Schiffer verpflichtet an 2 Stellen zu laden oder zu löschen, besteht die Ladung aber aus

mehreren Artikeln, so ist der Schiffer gehalten an drei Stellen zu laden oder zu löschen, sofern erforderlich. Die zu Verholungen nöthige Zeit wird nicht gerechnet.

### § 41.

Schiffer, welche Lichter brauchen, sind verpflichtet dem Ablader resp. Empfänger davon rechtzeitig Anzeige zu machen. Hat ein Schiffer ein grösseres Waarenquantum pr. Lichter beordert, als er späterhin einzunehmen im Stande ist, so hat er die Kosten und das Risiko des Transports der zu viel bestellten Waare, sowie der Abladung und Wiederentlöschung zu tragen.

### § 42.

Sturzwaaren los und in Säcken, auch Mehl und Grütze in Säcken oder Kullen, werden dem Schiffer an der Luke, Rauchwaaren aber und alle Güter in Packen, Tonnen und Fässern, am Ufer geliefert.

### § 43.

Ausser bei Holz, darf unter den Ladungen nur trockener Ballast genommen, und es darf zwischen den Gütern kein feuchtes Holz verstauet werden. Bei Rauchwaaren und anderen emballirten und Schraubgütern dürfen die Packen und Bündel nicht geöffnet oder gebrochen, die Taue, mit denen sie geschnürt sind, nicht zerschnitten oder absichtlich abgestreift werden, bei Verlust der Fracht für jeden erweislich geöffneten oder aufgebrochenen Bund oder Packen.

Verschiedene Sturzwaaren, in demselben Schiff geladen, müssen sorgfältig von einander abgesondert werden, so auch Sturzwaaren, wenn Sie mit anderen Gütern zusammen geladen werden. — Bei Saat in Tonnen, Spiritus in Fässern, dürfen beim Einpassen derselben keine Schrauben angelegt, auch nicht die Kimmen und Böden der Tonnen gebrochen oder eingestossen werden. Holzwaaren dürfen weder gekappt, behauen, geschnitten, gesägt, noch gespalten werden.

## § 44.

Die Connoissemte dürfen von den Schiffern allenfalls nur mit folgenden Vorbehalten gezeichnet werden, als:

- a) bei Sturzwaaren „Maass, resp. Gewicht unbekannt“;
- b) bei Gewichtwaaren: „Gewicht und Qualität unbekannt“; Letzteres nur, wenn die Qualität im Connoissement angegeben ist;
- c) bei flüssigen Waaren: „Frei von Leccage“;
- d) bei Saat in Tonnen: „Frei von Spillage“;
- e) bei emballirten Gütern: „Inhalt unbekannt.“

## § 45.

Unter den in Charterparthien öfters vorkommenden Ausdrücken, welche den Zweck haben, den behufs Abholung von Ladungen auf hier befrachteten Dampfern, mit Rücksicht auf den ihnen dazu gesetzten Termin, einen gewissen Zeitspielraum zu gewähren, während dessen sie frühestens Ladung fordern dürfen, resp. spätestens zum Laden bereit sein müssen, bedeutet:

- 1) „circa“ oder ein dem sinnverwandter, mit dem stipulirten Datum in Verbindung gebrachter Ausdruck: nicht früher als 5 Tage vor und nicht später als 5 Tage nach dem Datum;
- 2) „Anfangs“ eines bezeichneten Monats: nicht früher als am 1. und nicht später als am 10. des Monats;
- 3) „gegen Mitte“ eines bezeichneten Monats: nicht früher als am 11. und nicht später als am 20. des Monats;
- 4) „gegen Ende“ eines bezeichneten Monats: nicht früher als am 21. und nicht später als am letzten Tage des Monats.

Anmerkung. Mitte, resp. Ende eines Monats, ohne jeden die Bestimmtheit dieser Ausdrücke abschwächenden Zusatz gebraucht, werden als der 15. und letzte Tag des Monats angesehen.

